
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“

Der Kreistag des Landkreises Konstanz hat am 15.12.2008 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaft Landkreis Konstanz“ beschlossen. Diese wurden zuletzt geändert durch Satzungsbeschluss des Kreistags vom 6. April 2009 und 7. April 2014.

Mit der Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 17.06.2020 ist die Betriebssatzung anzupassen und wird nach § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) wie folgt beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Konstanz wird unter der Bezeichnung **„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“** als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Entsorgung - Verwertung und Entsorgung - der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle. Das Einsammeln und Befördern der zu überlassenden Abfälle, ausgenommen Problemabfälle, ist auf die Gemeinden übertragen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich auch an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen, an Zweckverbänden oder sonstigen privat- oder öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen beteiligen und Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben

§ 2

Kreistag

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- (1) Die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des ~~Jahresüberschusses~~ ~~Jahresgewinns~~ und die Behandlung des ~~Jahresfehlbetrages~~ ~~Jahresverlusts~~;
- (2) die allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen und die Abfallwirtschaftssatzung;
- (3) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes;
- (4) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs;
- (5) die Beteiligung des Eigenbetriebs an anderen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben;

- (6) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist;
- (7) den Abschluss von Verträgen, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- (8) die Bestellung von Vertretern in Organen von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist;
- (9) die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landkreis;
- (10) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses ~~und die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel;~~
- (11) die Gewährung von Darlehen des Landkreises an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an den Landkreis (mit Ausnahme der Gewährung von Kassenkrediten an oder vom Landkreis).
- (12) alle Personalangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsausschuss oder der Betriebsleiter zuständig sind; die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung gelten dabei sinngemäß.

§ 3

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Technischen und Umweltausschuss übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag oder die Betriebsleitung zuständig sind, über die in § 8 des Eigenbetriebsgesetzes aufgeführten Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Für den Betriebsausschuss gelten die Wertgrenzen für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Kreistag.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. In Personalangelegenheiten entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat, soweit nicht der Kreistag oder der Betriebsausschuss zuständig sind; die Regelungen der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz in der jeweiligen Fassung gelten dabei sinngemäß.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs und mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögenshaushaltes zu unterrichten.

§ 5

Wirtschaftsführung/Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb führt Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 6

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am **1. Januar 2022** in Kraft.

Konstanz, den 18. Oktober 2021

Der Vorsitzende des Kreistages
des Landkreises Konstanz

Zeno Danner
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.